

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 74 - Gestorfer Lößhügel

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 28, S. 282 vom 22.07.2010

Hinweis

Mit Inkrafttreten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hallerburger Holz“ (LSG-HI 73) (Nds. MBl. Nr. 33 vom 18.08.2021 (S. 1.340) am 19.08.2021 hat sich das LSG-H 74 um ca. **16 ha** verkleinert. Dabei handelt es sich um den Teil des FFH-Gebietes 361/DE 3724-331 „Hallerburger Holz“ auf dem Gebiet der Stadt Springe.

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Gestorfer Lößhügel“ (LSG-H 74) in der Stadt Springe, Region Hannover

Aufgrund der §§ 3, 22 Abs.1 Satz 2 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, S. 2542) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 14, 15 Abs. 2, 19, 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6 vom 26.02.2010, S. 103) und den §§ 9 Nr. 3 und 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover (RegionsG) vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. Nr. 16 vom 15.06.2001, S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.10.2009 (Nds. GVBl. S. 403) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 22.06.2010 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Stadt Springe gelegene Landschaftsteil „Gestorfer Lößhügel“ mit Limberg, Haarberg und Abraham wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft westlich von Gestorf entlang der K 216 in westlicher Richtung bis kurz vor die K 215. Hier schwenkt sie nach Süden in Richtung der Hallerniederung. Noch vor dem Niederungsbereich der Haller wird die Grenze in südöstlicher Richtung bis zur Regionsgrenze geführt, mit der sie auf einer Länge von ca. 2 km in Richtung Osten identisch verläuft. Dann schwenkt sie nach Nordwesten, kreuzt die L 422 nördlich des Waldgebietes Haarberg und wird in Richtung Norden wieder auf die K 216 geführt.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1: 10.000 dargestellt. Die äußere Seite der Linie ist die Grenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Stadt Springe sowie der Region Hannover – Fachbereich Umwelt - eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 287 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

(1) Charakter

Das Schutzgebiet befindet sich im Naturraum der „Kalenberger Lößbörde“ und ist der naturräumlichen Einheit „Eldagser Lößhügel“ zuzuordnen. Die besondere Bedeutung des Gebietes ergibt sich aus der Vielfalt der einzelnen Lebensräume in einer Landschaft, die insbesondere durch hügelige Formen geprägt ist.

Im Bereich der Gestorfer Lößhügel überwiegen Böden mit höchster Bonität, die aufgrund ihrer Fruchtbarkeit eine intensive ackerbauliche Nutzung ermöglichen.

Besonders prägend für das Landschaftsbild sind markant ins Gelände ragende Hügel, die fast vollständig mit Wald bestockt sind. Diesen Waldgebieten wird aufgrund ihres hohen Alters und ihrer Artenzusammensetzung von Seiten des Naturschutzes eine besonders hohe Bedeutung beigemessen. Es handelt sich um historische Waldstandorte, die mit artenreichen Buchen- sowie Eichen-Hainbuchenmischwälder bewachsen sind. In großen Teilen entspricht ihre Zusammensetzung der potentiell natürlichen Vegetation. Sie weisen zahlreiche Orchideenstandorte mit einer artenreichen Ausprägung auf. Stellenweise sind sie mit standortfremden Gehölzarten wie Pappeln und Fichte durchsetzt.

Einzelne im Gebiet anzutreffende Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume sowie Gras- und Krautsäume beleben das Landschaftsbild und weisen einen hohen ökologischen Wert auf, da sie durch ihre Lage in der Agrarlandschaft als Rückzugs- und Trittsteinbiotop einer Vielzahl von Tierarten dienen.

Kleingewässer in naturnaher Ausprägung befinden sich eingebettet in Gehölzbestände südwestlich des Limberges.

(2) Schutzzweck

Besonderer Schutzzweck dieser Verordnung ist:

1) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wieder herzustellen.

Dazu gehören:

- der Erhalt und die Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere; besonderes Augenmerk gilt dabei den besonders geschützten Biotopen und Arten,
- der Erhalt und die naturnahe Entwicklung der im Gebiet vorhandenen Waldgebiete einschließlich ihrer Waldränder; dabei ist es wichtig, die naturnahen Laubwälder in ihrer jetzigen Form zu erhalten und den stellenweise hohen Fremdholzanteil (Pappel, Fichte) zurückzunehmen sowie den Alt- und Totholzanteil zu erhöhen; darüber hinaus die hier nachgewiesenen Orchideenarten in ihrem Bestand zu erhalten und weiterzuentwickeln,
- der Erhalt und die Entwicklung prägender Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Gras- und Krautsäume, insbesondere im Verlauf der Gewässer und Wege inklusive der Gras- und Erdwege selbst; dabei ist eine Vernetzung von Biotopen untereinander anzustreben, um einen Austausch zwischen verschiedenen Pflanzen- und Tierpopulationen zu ermöglichen,
- der Erhalt und die Entwicklung der Kleingewässer in einer naturnahen Ausprägung, verbunden mit natürlichen Uferzonierungen, einer guten Wasserqualität sowie der hier typischen Lebensgemeinschaften.

2) der Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes mit dem Wechsel der Landschaftsteile Wald, Feldgehölze, Hecken und Stillgewässer sowie die Entwicklung von Grünland mit der hier landschaftstypischen Nutzungsform.

3) das Gebiet für die ortsteilbezogene Naherholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

§ 3

Schutzzweck im Hinblick auf das europäische ökologische Netz „NATURA 2000“

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet enthält Flächen, die Teil des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ sind. Es handelt sich um einen Teil des Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebietes „Hallerburger Holz“ (Kennziffer 361/DE 3724-331). Diese Flächen bedürfen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der

natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung eines besonderen Schutzes. Die FFH-Richtlinie wird mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung umgesetzt.

(2) Neben dem allgemeinen Schutzzweck, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wiederherzustellen, wird für die in der Karte zur Verordnung durch senkrechte Schraffur besonders dargestellte Fläche insbesondere das Ziel verfolgt, einen günstigen Erhaltungszustand der nachfolgend genannten Lebensraumtypen

- Waldmeister-Buchenwälder (9130)
- subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (9160)
- und des Habitats des Großen Mausohres (*Myotis myotis*) gemäß Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Zugunsten der in Abs. 2 besonders hervorgehobenen Schutzgüter gelten im Einzelnen folgende Schutzziele:

a) **9130 Waldmeister-Buchenwald**

- Naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, trockenen bis frischen, z.T. auch wechselfeuchten Standorten. Diese Wälder weisen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur auf und sind aus standortgerechten, autochthonen Baumarten mit der Rotbuche als dominanter Art zusammengesetzt. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und strukturreiche Waldränder sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.
- Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Waldmeister-Buchenwälder auf Löss- und Kalkstandorten – unter Erhaltung der jeweils charakteristischen Standortverhältnisse und unter Förderung strukturreicher Bestände durch natürliche Verjüngung und Belassen von Alt- und Totholz.

b) **9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald)**

- Naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten. Diese Wälder weisen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur auf und sind aus standortgerechten, autochthonen Baumarten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche zusammengesetzt. Vorkommen von standortgerechten Mischbaumarten wie Esche, Feld-Ahorn und Buche. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und strukturreiche Waldränder sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.
- Erhaltung und Wiederherstellung der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder überwiegend auf feuchten Lössböden als artenreiche Laubmischwälder durch Erhaltung der feuchten Standortverhältnisse und unter Förderung strukturreicher Bestände durch natürliche Verjüngung und Belassen von Alt- und Totholz.

§ 4 Verbote

- (1) Im geschützten Gebiet sind die folgenden Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 5 erlaubnispflichtig oder nach § 6 freigestellt sind:
- 1) die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper, Modellfahrzeuge, motorsportliche Veranstaltungen o.ä.),
 - 2) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude, z.B. Wohn- und Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Jagd- und Gerätehütten usw.
 - b) Einfriedungen aller Art,
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel- und Lagerplätze usw.,
 - d) Werbeanlagen, Tafeln, Schilder,
 - 3) Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge (z.B. Wohnmobile) bzw. sonstige Gegenstände (z.B. Zelte) abzustellen oder aufzubauen,
 - 4) motorbetriebene Fahrzeuge und Anhänger aller Art, außer motorbetriebene Krankenfahrstühle, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu fahren oder abzustellen,
 - 5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen aller Art, Abgrabungen oder Ablagerungen (auch Grüngut), Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen,
 - 6) außerhalb des Waldes Gehölze aller Art zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Schädigung herbeiführen können,
 - 7) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft standortfremde, nicht heimische Pflanzen auszubringen (z.B. Ziergehölze und standortfremde Nadelgehölze),
 - 8) Gärten anzulegen,
 - 9) Baumschul-, Rosen- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 - 10) Laubwaldbestände in andere als standortheimische Waldgesellschaften umzuwandeln sowie Waldbestände, die im Anschluss an bestehende historische alte Wälder neu begründet werden sollen, mit anderen als der standortheimischen Vegetation entsprechenden Gehölze anzulegen,
 - 11) über den Gemein- bzw. Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen; neue Brunnen oder neue Drainagen anzulegen oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 - 12) Gewässer und deren Ufer zu schädigen (z.B. durch Stege, das Anlegen von Zugängen oder sonstige Baumaßnahmen, Nutzungen bis an die Böschungskante heran, Viehabtritte, Schädigung oder Beseitigung des natürlichen Uferbewuchses) oder anders als naturnah auszubauen,
 - 13) Fischteiche anzulegen oder in bestehende, bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen,

- 14) Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern und an nicht asphaltierten Wegen auf einer Wegeseite mehr als einmal jährlich sowie vor dem 15.07. zu mähen. Die Mahd der jeweils gegenüberliegenden Wegeseite kann uneingeschränkt erfolgen.
- (2) In den Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes, die durch eine senkrechte Schraffur dargestellt sind (FFH-Gebiet), ist zusätzlich nachfolgende Handlung verboten:
- Beseitigung ganzer Waldrandgehölze zur Herstellung des Lichtraumprofils, wenn dadurch der Kronenschluss der Bäume über den Wegen aufgelöst wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
- 1) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art wie z.B. Lauf-, Radfahr-, Reitsport- oder landwirtschaftliche Veranstaltungen,
 - 2) die Errichtung von Stallungen, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterliegen,
 - 3) die Errichtung landschaftstypischer, offener Holzweideunterstände und landschaftstypischer Weidezäune aus Holzpfählen außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (Hobby- und sonstige gewerbliche Tierhaltung),
 - 4) das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmigungsfreien Bild- oder Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen,
 - 5) das Verlegen ortsfester Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
 - 6) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung, zum Aufsuchen von Bodenschätzen sowie im Rahmen der unter Nr. 1 genannten Veranstaltungen,
 - 7) die Durchführung seismischer Messungen sowie Bohrungen im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie der amtlichen geologischen Landesaufnahme,
 - 8) das Anlegen von Überfahrten über Gewässer,
 - 9) das Verändern von Gewässern und deren Ufer, auch wenn sie nicht dem Wasserrecht (z.B. Himmelsteiche) unterliegen,
 - 10) die Anlage von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen,
 - 11) die Errichtung von Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern,
 - 12) die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen,
 - 13) das Fällen außerhalb des Waldes stehender Bäume zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb,
 - 14) die Errichtung geschlossener Jagdkanzeln,

- 15) der Neu- bzw. Ausbau land- und forstwirtschaftlicher Wege,
 - 16) das Abschälen von Bankettstreifen über eine Breite von 50 cm hinaus.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung und dem Schutzzweck im Hinblick auf NATURA 2000 gemäß § 3 der Verordnung nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 5, 9, 10, 11 und 14 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 12 soweit es sich um Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung handelt, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrags eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 6

Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 4 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 5 Abs. 1 sind:

- 1) die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie die Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
- 2) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs.2 und 3 BNatSchG sowie nach den Grundsätzen des § 11 NWaldLG; für das FFH-Gebiet die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen des § 11 NWaldLG unter Berücksichtigung der Schutzziele des § 3 Abs. 3 nach Maßgabe eines Erhaltungs- und Entwicklungsplanes,
- 3) die Errichtung oder Instandsetzung von Weidezäunen aus Holzpfählen und baugenehmigungsfreien, landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe sowie die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- 4) die Errichtung oder Instandsetzung von Wildschutzzäunen (Gatterungen),
- 5) die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse zur Durchführung der Hege, zur Ausübung des Jagdschutzes und zur Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, mit Ausnahme der Errichtung bzw. wesentlichen äußeren Veränderung von geschlossenen Jagdkanzeln und Jagdhütten,
- 6) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
- 7) die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material und das Abschälen von Bankettstreifen in einer Breite von bis zu 50 cm beiderseits der Wirtschaftswege mit Entsorgung des Materials oder Einarbeitung in Ackerflächen, das Abschälen der Bankette an Forstwegen, soweit es zur Herstellung der Wasserführung dient,
- 8) der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen,
- 9) das Aufstellen oder Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen,
- 10) der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen,

- 11) die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- 12) das traditionelle Harbergfest am Pfingstsonntag eines jeden Jahres von den Verboten des § 4 Nrn 1 - 4 für die Dauer seiner Durchführung.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Ver- und Geboten des § 4 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 6 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 oder eine Befreiung gemäß § 7 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen nach § 4 oder § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, 02.07.2010

Az.: 36.04-1205/H 74

Region Hannover
Der Regionspräsident
Jagau